

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 213 vom 26. Mai 2025

BE Obergericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_213

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 213 du 26 mai 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 213 del 26 maggio 2025

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft; Kollusionsgefahr | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten u.a. wegen sexueller Handlungen mit Kindern sowie Pornografie. Das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland ordnete am 7. Januar 2025 Untersuchungshaft für die Dauer von einem Monat an, d.h. bis am 3. Februar 2025 (ARR 25 2). Mit Entscheidungen vom 10. Februar (KZM 25 196) und 5. Mai 2025 (KZM 25 957) verlängerte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft je um drei Monate, d.h. insgesamt bis am 3. August 2025. Am 12. Mai 2025 reichte der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde gegen die zweite Verlängerung der Untersuchungshaft ein. Er beantragte, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 5. Mai 2025 sei aufzuheben; er sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen; die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien zu bestimmen und es sei festzuhalten, dass die Kostentragungspflicht im Endentscheid festzulegen sei; das Honorar für seine amtliche Verteidigung sei am Ende des Strafverfahrens festzulegen. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 14. Mai 2025 auf eine Vernehmlassung. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 19. Mai 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 20. Mai 2025 verzichtete der Verfahrensleiter auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, dass allfällige abschliessende Bemerkungen innert 2 Tagen einzureichen seien. Innert dieser Frist gelangten keine Schlussbemerkungen bei der Beschwerdekammer ein.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen konnten. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts ist weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung wahrscheinlich sein (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.1).

E. 3.1

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat

E. 3.2

Im Rahmen der Ermittlungen betreffend die Vermisstmeldung von D._____ (Jahrgang 2011) stellte sich heraus, dass sich diese in Anwesenheit des Beschwerdeführers (Jahrgang 1986) und von E._____ (Jahrgang 2011) in einem Hotel in Biel befand, in dem sie mutmasslich die Nacht vom 3. auf den 4. Januar 2025 verbrachte. Die Polizei traf in der Folge alle drei Personen im gleichen Zimmer an. Aufgrund der Aussagen von D._____ vom 4. Januar 2025 sowie des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2025 ergab sich, dass es zwischen ihm und E._____ zu körperlicher Nähe im Sinne eines «Kuschelns» gekommen war. Offenbar standen E._____ und der Beschwerdeführer bereits seit ein paar Monaten in Kontakt und E._____ übernachtete auch vorher einmal beim Beschwerdeführer (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2025, Z. 52 ff., Z.118 ff.; ARR 25 2). Weiter befanden sich auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers ein Foto von E._____, schlafend in Unterhosen sowie Fotos eines Genitals, welches mutmasslich zu E._____ gehört (vgl. Vorhalte und Beilage Protokoll Hafteröffnung vom 6. Januar 2025, Z. 73 ff.; ARR 25 2). Aufgrund der Aussagen von E._____ bzw. Angaben seiner Mutter sowie des Beschwerdeführers bestanden zudem Hinweise auf weitere Kontakte des Beschwerdeführers zu Jungen unter 16 Jahren (vgl. Einvernahme von E._____ vom 4. Januar 2025, Z. 187 ff., Z. 202 f., Z. 525 ff. sowie Protokoll Hafteröffnung vom 6. Januar 2025, Z. 84 ff.; ARR 25 2). Auch ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gegenüber E._____ falsche Angaben hinsichtlich seines Alters gemacht hat (Einvernahme D._____ vom 4. Januar 2025, Z. 61; ARR 25 2; Einvernahme E._____ vom

E. 3.3

Bestritten ist hingegen der dringende Tatverdacht betreffend weitere Opfer. Zwar liess das Zwangsmassnahmengericht diesen Tatverdacht zunächst offen. Im Rahmen der Beurteilung der Kollusionsgefahr ging es aber auf den Kontakt des Beschwerdeführers mit anderen Jugendlichen ein und hielt fest, gestützt auf die bisherigen Erkenntnisse bestehe der Verdacht, dass es auch mit anderen Jugendlichen zu strafrechtlich relevanten Handlungen zumindest im Versuchsstadium gekommen sei. Dieser Auffassung schliesst sich die Beschwerdekammer an. So sagte der Beschwerdeführer aus, er habe mit einer weiteren Person, «F. _____», aus Deutschland, welcher schätzungsweise 15 sei, einen Sexting-Austausch via Snapchat gehabt, etwa für ein halbes Jahr ab Sommer 2024 (Einvernahme vom

E. 3.4

Mit Blick auf diese Ausgangslage kann den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach es nicht zu (versuchten) sexuellen Kontakten mit weiteren Jugendlichen unter 16 Jahren gekommen sei, aktuell kein Glauben geschenkt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er aktiv den sexuellen Kontakt zu weiteren Jugendlichen gesucht und hergestellt hat. Der dringende Tatverdacht wegen sexueller Handlungen mit Kindern ist daher nach wie vor auch in Bezug auf weitere Opfer zu bejahen, insbesondere zum Nachteil von G. _____ und «F. _____». Der Umstand, dass diese allfälligen Straftaten in Deutschland stattgefunden haben, schliesst den dringenden Tatverdacht nicht aus. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ist eine Auslandtat in der Schweiz zwar nur verfolgbar, wenn sich der Täter in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird und sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) begangen hat, sofern das Opfer weniger als 14 Jahre alt war. Vorliegend ist aber das Alter von «F. _____» oder der Zeitpunkt der Treffen mit G. _____ nicht (abschliessend) geklärt. Die Ermittlungen betreffend die Identität von «F. _____» sind am Laufen. Beim Alter von «F. _____» handelt es sich lediglich um eine Schätzung des Beschwerdeführers. Abgesehen davon weist die Staatsanwaltschaft zu Recht daraufhin, dass der Beschwerdeführer das Masturbationsvideo in der Schweiz erstellte (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 7. April 2025, Z. 285 f.; KZM 25 957). Das Treffen des Beschwerdeführers mit G. _____ fand mutmasslich am 20. September 2024 und damit nur 3 ½ Monaten nach dessen 14. Geburtstag statt. G. _____ wurde bisher nicht einvernommen und es steht nicht fest, ob es sich hierbei um das erste und einzige Treffen handelte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt ein selbstständiges strafprozessuales Hafthindernis im Untersuchungsverfahren nur in Frage, falls bereits offensichtlich ist, dass die schweizerische Strafrechtshoheit auszuschliessen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_618/2019 vom 20. Januar 2020 E. 2.2 ff.). Das ist vorliegend nicht der Fall. 4.

E. 4

dass es sich bei den auf seinem Mobiltelefon aufgefundenen Fotos um das Genital von E. _____ handelt und er (der Beschwerdeführer) diese Aufnahmen gemacht habe (Einvernahme vom 7. April 2025, Z. 45 ff., Z. 70 f., Z. 86 ff., Z. 126; KZM 25 957). Der dringende Tatverdacht betreffend sexuelle Handlungen mit Kind liegt damit vor und wird betreffend E. _____ auch nicht (mehr) bestritten.

E. 4.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder Abs. 1bis StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Kollusionsgefahr. Dieser ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter

6 diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie für sich allein genommen eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist mittlerweile geständig, dass es mehrmals zu Oralverkehr mit E. _____ gekommen ist. Dieses Geständnis machte er aber erst nachdem E. _____ entsprechende Aussagen gemacht hatte. Zunächst sprach der Beschwerdeführer nur von einem einzigen Mal. Erst auf Vorhalt gab er zu, es seien zweimal gewesen (Einvernahme vom 8. April 2025, Z. 275 ff. und Z. 319 ff.; KZM 25 957). Dieses Muster zeigt sich auch an weiteren Aussagen des Beschwerdeführers in einem anderen Kontext (vgl. Einvernahme vom 8. April 2025, Z. 606 ff., Z. 619 ff.; KZM 25 957). Zudem erscheinen seine Aussagen ausweichend und verharmlosend (Einvernahme vom 7. April 2025, Z. 508 ff.; Einvernahme vom 8. April 2025, Z. 353 ff.; KZM 25 957). Bei dieser Ausgangslage kann jedenfalls nicht von einem umfassenden Geständnis ausgegangen werden. Der

Beschwerdeführer hat auch nicht massgeblich an der Erstellung des Sachverhaltes mitgewirkt, sondern nicht abgestritten bzw. bestätigt, was die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der ausgewerteten Mediendateien ohnehin bereits herausgefunden hatten oder hätten. Sein bisheriges Verhalten schliesst die Kollusionsgefahr jedenfalls nicht aus. Vielmehr gib es konkrete Hinweise, dass er nach wie vor Tatsachen verschweigt. Seine sexuelle Neigung ist insofern relevant, als sich auch daraus ein konkreter Hinweis ergibt, dass der Beschwerdeführer gezielt Kontakt zu Jugendlichen unter 16 Jahren suchte. Verheimlicht bzw. verneint er eine solche Neigung (Einvernahme vom 8. April 2025, Z. 127 f.; KZM 25 957) kann das, entgegen seinen Vorbringen, auch als Indiz für Verdunkelungshandlungen gewertet werden. Ebenso sprechen die bisherigen Aussagen von E._____, D._____, aber auch L._____

E. 7

und M._____ mit grosser Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschwerdeführer bezüglich seines Alters gelogen hat (Einvernahme D._____ vom 4. Januar 2025, Z. 61; ARR 25 2; Einvernahme E._____ vom 4. Januar 2025, Z. 205 ff., Z. 411 ff.; ARR 25 2; Einvernahme des Beschwerdeführers vom 8. April 2025, Z. 567 ff. und Z. 592 ff.; KZM 25 957). Sein mutmassliches Tatvorgehen unter Angabe eines falschen Alters (vgl. Einvernahme vom 8. April 2025, Z. 619 ff.; KZM 25 957) sowie seine aktenkundige Vorstrafe wegen Urkundenfälschung im Amt und Betrug (ARR 25 2) sind ebenfalls Hinweise, dass der Beschwerdeführer zur Manipulation neigt. Zudem bestehen nach wie vor Ermittlungshandlungen, auf welche der Beschwerdeführer einwirken kann (insbesondere Einvernahme von G._____, wobei ein Rechtshilfeersuchen am Laufen ist, aber auch weitere Ermittlungen zu den Personalien und dem aktuellen Wohnort von «F._____»; vgl. Deliktsblatt 1 vom 16. April 2025; KZM 25 957). Da es sich um «Vier-Augen-Delikte» handelt, kommt den unbeeinflussten Aussagen der mutmasslichen Opfer ein massgeblicher Stellenwert zu. Es dürfte sich um Minderjährige handeln, welche mit dem Beschwerdeführer befreundet gewesen sein dürften. Ihre Aussagen sind daher erhöht kollusionsanfällig. Beim Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern und dem Konsum bzw. Herstellen von Kinderpornografie handelt es sich zudem um schwere Straftaten, an deren Aufklärung ein hohes öffentliches Interesse besteht (vgl. BGE 143 IV

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.